

einen entsteht mit der Bildung eines konkreten Staates zugleich dessen St. - ein Staat ohne Bürger ist undenkbar -, und sie erlischt mit dessen Untergang. Zum anderen sind jedem historischen Typ einer Staats- und Gesellschaftsordnung bestimmte Staatsbürger-Beziehungen adäquat. Inhalt der St. ist somit nicht nur die rechtliche Zuordnung einer einzelnen Person zu einem Staat, vielmehr gehört dazu die Komplexität der Staat-Bürger-Beziehungen, die von den sozialökonomischen und Machtverhältnissen, vom Klassencharakter des Staates geprägt werden. Inhalt der sozialistischen St. ist daher die neue gesellschaftliche und rechtliche Stellung des Bürgers als Teilhaber der politischen und ökonomischen Macht, Mitträger der Souveränität des Volkes // Volkssouveränität). Die St. garantiert den Bürgern, daß sie ihre verfassungsmäßigen Rechte // sozialistische Grundrechte und -pflichten), insbesondere die Mitgestaltungsrechte, wahrnehmen können, sie verlangt zugleich die Einhaltung der verfassungsmäßigen Pflichten und gewährleistet den Schutz der Persönlichkeit sowie ihrer Rechte durch den Staat. Des Weiteren ist die St. infolge ihrer unmittelbaren Verknüpfung mit der staatlichen Souveränität im Verhältnis zu anderen Staaten gleichermaßen relevant. Das politisch-rechtliche Verhältnis der St. bezeichnet demzufolge auch den Kreis der Personen, auf die sich auch bei Aufenthalt im Ausland die Souveränität des Heimatstaates (Personalhoheit) erstreckt und deren Rechte und Interessen dieser folglich auch in anderen Staaten zu vertreten und zu schützen berechtigt und verpflichtet ist. Da die St. nicht vom Aufenthalt im Heimatstaat abhängig ist, bestehen die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Bürger bei einem Auslandsaufenthalt grundsätzlich weiter, sind sie an die Rechtsordnung ihres Staates gebunden. In der Dauerhaftigkeit und räumlichen Unbeschränktheit dieser Beziehungen liegt zugleich ein Moment der Abgrenzung gegenüber / Ausländern und / Staatenlosen. Der unmittelbaren Zuordnung der St. zur Souveränität eines Staates entspricht dessen ausschließliches Recht, im Rahmen der grundlegenden Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts seine St. zu regeln und inhaltlich auszugestalten. Aus den grundlegenden völkerrechtlichen Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten folgt auch, daß jeder Staat die völkerrechtsgemäße Regelung der St. anderer Staaten zu respektieren hat, sowie das Verbot, die Bürger eines anderen Staates als eigene in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört im einzelnen das Verbot, die St. eines anderen Staates zu regeln, sowie das Verbot, eigenmächtig zugunsten der Bürger eines anderen Staates in Drittstaaten Schutzrechte auszuüben. Für den Erwerb der St. bei Geburt haben sich völkerrechtlich allgemein akzeptierte Anknüpfungsmerkmale herausgebildet: die Abstammung von einem Bürger des betreffenden Staates (ius sanguinis oder Abstammungsprinzip) oder die Geburt auf dessen

Territorium (ius soli oder Territorialitätsprinzip). Darüber hinaus kennen die St.regelungen verschiedene Gründe für einen nachträglichen Erwerb der St., z. B. Verleihung, Eheschließung, Adoption. Die unterschiedlichen St.regelungen können zur Überschneidung führen, aus der sowohl Staatenlosigkeit, aber auch eine / mehrfache Staatsbürgerschaft der betreffenden Person folgen kann.

Da die St. mit Gründung eines Staates entsteht, entstand in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die St. der DDR am 7. Oktober 1949. Das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967 (GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3) und die dazu erlassene DVO vom 3. August 1967 (GBl. II 1967 Nr. 92 S. 681) regeln Erwerb und Verlust der St. der DDR im einzelnen. Es dominiert das **Abstammungsprinzip**. Gemäß § 5 Staatsbürgerschaftsgesetz erwirbt ein Kind mit seiner Geburt die St. der DDR, wenn die Eltern oder auch nur ein Elternteil Bürger der DDR sind. Dabei ist es völlig belanglos, ob das Kind in der DDR oder außerhalb geboren wurde, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Das **Territorialitätsprinzip** findet im St.recht der DDR nur in 2 Fällen Anwendung. Wird ein Kind in der DDR geboren, erwirbt es dann die St. der DDR, wenn es durch seine Geburt keine andere St. erhalten hat. Das kann eintreten, wenn die Eltern des Kindes staatenlos sind oder Bürger eines anderen Staates, in dem das Territorialitätsprinzip gilt. Ein auf dem Territorium der DDR aufgefundenes Kind gilt als Bürger der DDR, sofern sich eine andere St. nicht nachweisen läßt. Andere Umstände, z. B. die Eheschließung mit einem Ausländer, bleiben ohne Einfluß auf die St. der DDR. Die St. der DDR kann auch durch **Verleihung** erworben werden. Antragsberechtigt sind nach dem Recht der DDR volljährige Bürger eines anderen Staates oder Staatenlose. Für Minderjährige handeln die Eltern bzw. andere gesetzliche Vertreter. Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren müssen mit dem Antrag, der sie betrifft, einverstanden sein. Anträge sind schriftlich bei der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnt, oder - sofern der Wohnsitz nicht in der DDR liegt - bei der zuständigen Auslandsvertretung der DDR oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Die Beziehung zwischen Bürger und Staat, die die sozialistische St. kennzeichnet, ist gewöhnlich erst dann im vollen Maße gegeben, wenn der Bürger im Staatsgebiet lebt. Deshalb soll der Antragsteller in der Regel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland haben. Die DDR verhält sich gegenüber Anträgen auf Verleihung ihrer Bürgerschaft sehr aufgeschlossen; sie erkennt jedoch wegen deren Bedeutung keinen Anspruch auf Verleihung an. Die zuständigen staatlichen Organe prüfen in jedem einzelnen Fall, ob die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen. Das Staatsbürgerschaftsgesetz kennt 3 Fälle des Verlustes der St. der DDR: die Entlassung, den Widerruf der Verleihung und die Aberkennung (§ 9 Staatsbürgerschaftsgesetz). Die **Entlassung** aus der St. ist auf Antrag möglich, wenn der Bürger sei-